

Einberufung und Durchführung einer Wahlversammlung

(erstellt von OBR Gerhard Sampt, BFV Graz-Umgebung)

Einleitende Informationen:

➤ **Wahlversammlung**

Der Wahlversammlung obliegen die Wahl und die Enthebung des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters in den Freiwilligen Feuerwehren als auch in den Betriebsfeuerwehren.

Die/Der BtfKdt und/oder die/der BtfKdtStv werden auf Wunsch der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers von dieser/diesem ernannt und ihrer Funktion enthoben. In diesem Fall kommt es zu keiner Wahlversammlung.

In allen Wahlversammlungen sind die jeweilige Kommandantin/der jeweilige Kommandant und die Kommandantstellvertreterin/der Kommandantstellvertreter in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen, geheim und schriftlich zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Jede gewählte Funktionärin/jeder gewählte Funktionär bedarf des Vertrauens der jeweiligen Wahlversammlung. Sie/Er kann von dieser in einer eigens einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ihrer/seiner Funktion enthoben werden, wobei mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

➤ **Durchführungszeitraum**

Die nach dem StFWG 2012 zu wählenden Kommandantinnen/Kommandanten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils von eigenen Wahlversammlungen, die sich aus den jeweiligen Wahlberechtigten zusammensetzen, gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

Die Wahlen der FwKdt und der FwKdtStv sind zwischen 1. November des, dem Wahljahr vorausgehenden Jahres und 30. Juni des Wahljahres durchzuführen.

Die Berechnung der Wahljahre für Wahlen FwKdt und der FwKdtStv begann mit 2007.

➤ **Funktionsperiode, Vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode**

Die Funktionsperiode der Kommandantinnen/Kommandanten und Kommandantstellvertreterinnen/Kommandantstellvertreter dauert von der Bestätigung ihrer Wahl bis zur Bestätigung, der bei der darauf folgenden Wahl, Neugewählten. Jede gewählte Funktion erlischt jedoch vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, spätestens aber mit der Vollendung des 65. Lebensjahres der/des Gewählten. Die Funktionsperiode endet auch vorzeitig bei Zurücklegung der Funktion durch die Gewählte/den Gewählten. Eine ernannte Funktion der Kommandantin/des Kommandanten oder der Kommandantstellvertreterin/des Kommandantstellvertreters ist bei dieser Bestimmung wie eine gewählte Funktion zu behandeln.

Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion der/des FwKdt oder der/des FwKdtStv ist unverzüglich schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der/dem BfWkdt und dem Feuerwehrausschuss mitzuteilen. Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion der/des BtfKdt oder der/des BtfKdtStv ist unverzüglich schriftlich der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber und dem Betriebsfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Erklärung beim zuständigen Feuerwehrausschuss unwiderruflich wirksam.

Bei Erlöschen, Beendigung oder Enthebung der Funktion einer Kommandantin/eines Kommandanten oder einer Kommandantstellvertreterin/eines Kommandantstellvertreters während einer laufenden Wahlperiode ist binnen acht Wochen eine Ersatzwahl für die betreffende Funktion für die restliche Laufzeit der Wahlperiode durchzuführen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode der/des FwKdt oder im Falle ihrer/seiner sonstigen Verhinderung erfolgt die Führung und Vertretung der Feuerwehr nach folgender Reihenfolge:

1. FwKdtStv,
2. Zugskommandantin/Zugskommandant nach Dienstgrad,
3. Gruppenkommandantin/Gruppenkommandant nach Dienstgrad,
4. ranghöchstes aktives Feuerwehrmitglied.

Bei Gleichrangigkeit kommt die Führung und Vertretung dem in dieser Funktion dienstälteren Feuerwehrmitglied zu, bei gleichem Dienstalter dem älteren. Nur Dienstgrade des Branddienstes sind bei der Vertretungsregelung zu berücksichtigen.

➤ **Festlegung Termin und Örtlichkeit**

Eine zeitgerechte Terminfestlegung in Absprache mit dem zuständigen Bereichs- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist unbedingt erforderlich, um Terminkollisionen im Bereich bzw. Abschnitt vorzubeugen. Ebenso ist eine allfällige Reservierung der Örtlichkeit, sofern die Wahlversammlung nicht im Rüsthaus durchgeführt werden kann, zu tätigen.

➤ **Aktive Wahlberechtigung**

Aktiv wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrmitglieder und Mitglieder außer Dienst, die zum Zeitpunkt der Wahl eine mindestens einjährige Dienstzeit als Feuerwehrmitglied in der wählenden Feuerwehr – ausgenommen bei Neugründung – aufweisen. Feuerwehrmitgliedern steht bei jeder Wahl nur ein nicht übertragbares Stimmrecht zu, auch wenn sie zwei wahlberechtigte Funktionen ausüben.

➤ **Passive Wahlberechtigung**

Zur/Zum FwKdt und zur/zum FwKdtStv dürfen nur Feuerwehrmitglieder gewählt werden,

1. die im aktiven Dienst in dieser Feuerwehr stehen,
2. eine mindestens dreijährige Dienstzeit als aktives Feuerwehrmitglied in einer Feuerwehr – ausgenommen bei Neugründung – nachweisen können,
3. gegen die kein Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 22 der Landtags-Wahlordnung 2004 vorliegt,
4. für die rechtzeitig ein Wahlvorschlag aus dem Kreise der Wahlberechtigten abgegeben worden ist und
5. welche die nach den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebenen Lehrgänge erfolgreich besucht haben.

Vom Erfordernis des Besuches der Lehrgänge kann abgesehen werden, wenn sich die/der zu Wählende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach ihrer/seiner ersten Wahl den Besuch der Lehrgänge nachzuholen. Lässt die/der Gewählte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist ihre/seine Organfunktion. Bei der Ersatzwahl für diese Funktion ist sie/er passiv nicht wahlberechtigt.

Feuerwehrmitglieder dürfen höchstens zwei gewählte Funktionen ausüben. Feuerwehrmitglieder, die bereits zwei gewählte Funktionen ausüben und zu einer dritten Funktion gewählt werden sollen, haben vor der Wahl die Erklärung abzugeben, welche Funktion sie für den Fall ihrer Wahl zurücklegen. Diese Funktion erlischt automatisch mit der Bestätigung der Wahl zur neuen Funktion. Eine ernannte Funktion der/des BtfKdt oder der/des BtfKdtStv ist bei dieser Bestimmung wie eine gewählte Funktion zu behandeln. Feuerwehrmitglieder, die bereits zwei gewählte Funktionen ausüben, haben unmittelbar nach Rechtswirksamkeit ihrer Ernennung zur/zum BtfKdt oder BtfKdtStv eine der beiden gewählten Funktionen zurückzulegen.

➤ **Wahlvorsitz**

Den Vorsitz führt die/der BFWKdt, die/der BFWKdtStv oder eine/ein von der/von dem BFWKdt beauftragte/beauftragter AFwKdt.

Der nach dem StFWG für die jeweilige Wahl bestimmte Vorsitzende leitet die Wahl von der Eröffnung bis zum Ende. Ist der Vorsitzende kurzfristig aus nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, so ist die Wahl zu verschieben. Der Vorsitzende hat während der Wahl bei Streitfragen alleinige Entscheidungsbefugnis. Er wird während der Wahl von mindestens zwei Helfern und einem Schriftführer, die mit Zustimmung der Wahlversammlung von ihm bestimmt werden, unterstützt (Wahlleitung).

Vom Vorsitzenden sind für den Wahlvorgang vorzubereiten:

1. Stimmzettel, die aus Papier gleicher Farbe und Größe zu bestehen haben und die die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben;
2. Wahlkuverts, die aus Papier gleicher Farbe und Größe zu bestehen haben und leer sein müssen;
3. eine Wahlurne;
4. zumindest eine Wahlzelle, die die Durchführung einer geheimen Wahl gewährleistet.

Ausschreibung Wahlversammlung

- Zeitpunkt und Art der Ausschreibung

Die Wahl ist von der amtierenden/vom amtierenden FwKdt auszuschreiben. Die Wahlen sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin (kann per Mail bzw. Post erfolgen) unter Anführung einer Tagesordnung auszuschreiben. Eine Einberufung per SMS ist nicht möglich!

- Einzuberufen sind alle aktiven Feuerwehrmitglieder und Mitglieder außer Dienst, die zum Zeitpunkt der Wahl eine mindestens einjährige Dienstzeit als Feuerwehrmitglied in der wählenden Feuerwehr – ausgenommen bei Neugründung – aufweisen.

Der/Dem BFWKdt und der/dem AFWKdt sind der Zeitpunkt und der Ort von der Wahlversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie sind berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

Zur Wahlversammlung ist auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einzuladen. Der Zeitpunkt der Wahlversammlung ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ebenfalls mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

- **Wahlvorschläge**

Für alle Wahlen können Wahlvorschläge von Wahlberechtigten, die diesen Vorschlag auch unterfertigen müssen, schriftlich bis spätestens acht Tage vor dem Wahltag einlangend eingebracht werden. Wahlvorschläge für die Wahlen der/des FwKdt, der/des FwKdtStv sind bei der/beim BFWKdt einzubringen.

- **Wählerverzeichnis**

Der die Wahl ausschreibende Kommandant hat ein Wählerverzeichnis zu erstellen, aus dem sich die aktiv Wahlberechtigten ergeben. Dieses ist acht Tage vor der Wahl (Stichtag ist der Wahltag) auszuhängen für die Wahl der Feuerwehrkommandanten und der Feuerwehrkommandantstellvertreter im jeweiligen Feuerwehrhaus;

Am Wahltag ist das Wählerverzeichnis am Ort der Wahlversammlung mindestens eine halbe Stunde vor Wahlbeginn zur Einsicht aufzulegen. In dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter beim Vorsitzenden Einspruch erheben. Der Vorsitzende hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und die dadurch erforderlichen Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Formfehler, wie beispielsweise falsche Schreibweise eines Namens oder falsches Geburtsdatum, beheben.

Das Wählerverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. fortlaufende Nummer;
2. Instanz- und Mitgliedsnummer;
3. Zu- und Vorname der Wahlberechtigten;
4. Geburtsdatum;
5. Eintrittsdatum.

Das aktive Wahlrecht dürfen nur Feuerwehrmitglieder ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Erklärung Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlversammlung und begrüßt allfällig anwesende Ehrengäste sowie die Mitglieder der Wahlversammlung. Jede Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so findet nach einer Wartezeit von einer halben Stunde eine weitere Wahlversammlung statt, die jedenfalls beschlussfähig ist.

2. Bestellung der Wahlleitung

Bei jeder Wahlversammlung werden ein Schriftführer sowie mindestens 2 Wahlhelfer (die Wahlhelfer müssen nicht aktiv wahlberechtigt sein) durch den Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die Wahlversammlung gewählt.

3. Verlautbarung der für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters eingegangenen Wahlvorschläge sowie Bekanntgabe des Ergebnisses der Überprüfung des passiven Wahlrechtes

Der Vorsitzende gibt die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechtes der zur Wahl vorgeschlagenen bekannt.

Wurden keine gültigen Wahlvorschläge erstattet oder nimmt keiner der Vorgeschlagenen den Wahlvorschlag an, bestimmt der Vorsitzende aus dem Kreise der Wahlversammlung drei Mitglieder, die gemeinsam geheim einen Wahlvorschlag zu erstellen haben. Dieser muss mindestens einen und darf höchstens drei der passiv Wahlberechtigten beinhalten.

Die Mitglieder, die den Wahlvorschlag erstellen, dürfen selbst nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen ist in diesem Fall vom Vorsitzenden zu überprüfen und das Ergebnis der Wahlversammlung bekannt zu geben. Tritt keiner der Vorgeschlagenen zur Wahl an, ist die Wahlversammlung abzubrechen. In diesem Falle ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Wahlversammlung auszuschreiben.

4. Erklärungen und Wechselrede

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Wahl antreten. Ist dies der Fall, werden sie zu Wahlwerbern und es ist ihnen nötigenfalls eine Erklärung gemäß § 26 Abs. 1 5. Satz StFWG abzuverlangen.

Sodann ist den Wahlwerbern das Wort zu erteilen. Danach ist in Abwesenheit der Wahlwerber die Wechselrede zu eröffnen, wobei vom Vorsitzenden dem gleichen Redner nur zweimal das Wort erteilt werden darf.

Nach Beendigung der Wechselrede sind in Anwesenheit der Wahlwerber die Wahlen mittels Stimmzettel durchzuführen.

5. Wahl des Feuerwehrkommandanten nach den Bestimmungen der Wahlordnung

Der Vorsitzende übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung. Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Vorsitzende überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

Zuerst geben die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlleitung geheim ihre Stimme ab. Danach geben die weiteren Wahlberechtigten ihre Stimme ab. Nach dem Ende der Wahlhandlung wird die Wahlurne entleert und es werden die abgegebenen Wahlkuverts gezählt und deren Anzahl in der Niederschrift als abgegebene Stimmen festgehalten.

Nach dem Öffnen der Wahlkuverts prüft die Wahlleitung die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmen fest und nimmt diese in die Niederschrift auf. Die Wahlwerber haben das Recht, bei der Auszählung der Stimmen anwesend zu sein.

Gültig sind nur jene Stimmzettel, die auf den Namen eines Wahlwerbers lauten und aus denen eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde. Alle anderen Stimmzettel sowie Wahlkuverts ohne Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen.

(1) Der Vorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen;
2. die Gesamtsumme der gültigen Stimmen;
3. die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen;
4. die Anzahl der auf jeden Wahlwerber entfallenden Stimmen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit für eine vorgeschlagene Kandidatin/einen vorgeschlagenen Kandidaten, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen/Kandidaten vorzunehmen, welche die höchste und zweithöchste Stimmanzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet für die Ermittlung jener, die zur Stichwahl zugelassen sind, das Los. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los. Das Los ist vom jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied zu ziehen.

Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, muss die Wahl sofort wiederholt werden. Nach zweimaliger Nichtannahme der Wahl ist dieser Wahlwerber bei diesem Wahltermin vom passiven Wahlrecht für diese Funktion ausgeschlossen.

Nimmt der nach dem dritten Wahlgang Gewählte die Wahl nicht an, ist die Wahlversammlung abzubrechen. In diesem Falle ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Wahlversammlung auszuschreiben.

6. Wahl des Feuerwehrkommandantstellvertreters nach den Bestimmungen der Wahlordnung

Siehe Wahl des Feuerwehrkommandanten

7. Referat des neugewählten Feuerwehrkommandantstellvertreters

Der neu gewählte Feuerwehrkommandant kann hier seine Dankes- und Grußworte an die Wahlversammlung richten.

8. Referat des neugewählten Feuerwehrkommandanten

Der neu gewählte Feuerwehrkommandantstellvertreter kann hier seine Dankes- und Grußworte an die Wahlversammlung richten.

9. Grußworte

Hier können Grußworte der anwesenden Ehrengäste an die Wahlversammlung gerichtet werden.

10. Schlusswort des Vorsitzenden

Nach Abschluss der Wahlversammlung:

➤ **Wahlbestätigung**

Die Wahl der/des FwKdt und der/des FwKdtStv sowie die Ernennung oder Wahl der/des BtfKdt und der/des BtfKdtStv bedarf der Bestätigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbringen oder die Wahl nicht rechtmäßig durchgeführt wurde. Wird die Bestätigung binnen drei Wochen nicht versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt. Mit der Bestätigung oder dem Ablauf der Frist erlischt die Funktionsperiode der bisherigen Kommandantin/des bisherigen Kommandanten und der Kommandantstellvertreterin/des Kommandantstellvertreters und es beginnt die Funktionsperiode der Neugewählten.

Werden die/der BtfKdt und/oder die/der BtfKdtStv von der Betriebsinhaberin/vom Betriebsinhaber ernannt, so bedarf die Ernennung der Bestätigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Wurden sie gewählt, so bedarf die Wahl der Bestätigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Zustimmung der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers. Die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber hat binnen drei Wochen eine Zustimmungserklärung abzugeben oder eine Ernennung vorzunehmen.

➤ **Niederschrift**

Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer Niederschrift festhalten.

Diese muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder der Wahlleitung;
2. die Zeit des Beginns und des Endes der Wahlhandlung;
3. den Ort der Wahlhandlung;
4. allfällige Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
5. die Anzahl der Wahlberechtigten;
6. die Anzahl der erschienenen Wähler;
7. die Wahlvorschläge sowie die Erklärungen der Vorgeschlagenen;
8. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
9. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf jeden Wahlwerber entfallenen Stimmen;
10. den Namen des gewählten Kandidaten;
11. die Erklärung über die Annahme der Wahl;
12. Angaben zur Person des Gewählten.

Die Niederschrift muss von den Mitgliedern der Wahlleitung unterschrieben werden. Ihr sind anzuschließen:

1. das Wählerverzeichnis;
2. die schriftlichen Wahlvorschläge;
3. die gültigen Stimmen in einem gesonderten Umschlag;
4. die ungültigen Stimmen in einem gesonderten Umschlag.

Die Niederschrift und die angeschlossenen Unterlagen sind zehn Jahre bei der Feuerwehr aufzubewahren.

Eine Kopie der Niederschrift und die Wahlmeldung sind vom Wahlleiter umgehend im Dienstwege dem Landesfeuerwehrverband Steiermark und der gemäß § 28 StFWG für die Bestätigung der Wahl zuständigen Behörde zuzusenden.

➤ **Erstellung Wahlmeldung F-Disk**

Im Verwaltungsprogramm F-Disk ist so bald als möglich eine Wahlmeldung über die durchgeführte Wahl zu erstellen.